



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Zelte und Mietmobiliar unterstehen den nachfolgenden Bedingungen. Abweichende Bedingungen, insbesondere solche, die in allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mieters enthalten sind, sind nur gültig, wenn wir sie schriftlich anerkennen. Alle Vereinbarungen müssen schriftlich bestätigt werden.

Unsere Offerten sind freibleibend. Als definitive Auftragserteilung gilt die Auftragsbestätigung. Bis dahin behalten wir uns eine Vermietung vor.

Beim Rücktritt vom Auftrag, unabhängig vom Grund, werden für unsere Aufwendungen und den Vermietungs-Ausfall folgende Ansätze in Rechnung gestellt:

Bis 12 Monate vor Auftragsbeginn 30% der Auftragssumme

Bis 6 Monate vor Auftragsbeginn 50% der Auftragssumme

Bis 3 Monate vor Auftragsbeginn 75% der Auftragssumme

Weniger als 2 Monat vor Auftragsbeginn 80% der Auftragssumme

Die Mietpreise verstehen sich für ein Wochenende/Anlass (z. Bsp. Donnerstag bis Montag).

Das von uns gelieferte Material bleibt unser Eigentum, es kann weder veräussert, belehnt noch verpfändet werden, es darf nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung zu einem anderen Zweck verwendet, untervermietet oder umgestellt werden.

Je nach Bodenbeschaffenheit und Gelände oder durch das Fehlen, Zuspätkommen oder die Unfähigkeit der Hilfskräfte kann der Arbeitsaufwand von der aufgeführten Stundenzahl abweichen. Die Zufahrt und der Bauplatz sind vorher zu räumen und nachher wiederherzustellen. Wir übernehmen keine Haftung für Beschädigungen an uns nicht vorher bekannten Leitungen. etc. Löcher von Ankereisen sind durch den Mieter zu schliessen.

Bei Sturm oder anderen unvorhersehbaren Ereignissen muss das Zelt geräumt werden. Zeltvermietung.ch AG kann nicht für den Ausfall belangt werden. Die gesamte Infrastruktur untersteht während der Mietdauer der Aufsicht und Sorgfaltspflicht des Mieters. Alle Zelte müssen bei Starkwind komplett geschlossen werden.

Das Mietmaterial ist nicht gegen Diebstahl, Beschädigungen durch den Mieter oder durch Dritte (Vandalismus) versichert. Je nach Bauplatz müssen die Mietobjekte vom Aufbau bis zum Abbau bewacht werden. Die Kosten für diesen Aufwand hat der Mieter zu tragen.

Feuerpolizeiliche Abklärungen und Bestimmungen am Ort des Anlasses sind Sache des Mieters. Ebenso ist der Mieter vollumfänglich für Bewilligungen aller Art für den Anlass verantwortlich. Die kantonalen feuerpolizeilichen Weisungen, insbesondere für Dekoration, Gasheizung etc. sind unbedingt zu beachten. Weisungsblätter sind bei den zuständigen Stellen erhältlich.

Die Zelte sind nicht für Schneelast konzipiert. Die Zelte müssen im Winter vom Mieter ausreichend beheizt werden.

Bei Beschädigung infolge unsachgemässer Handhabung und / oder bei den aufgeführten Schäden verrechnen wir den Neupreis abzüglich 20% Minderwert für gebrauchtes Material.

Wir bemühen uns den Auftrag fach- und termingerech auszuführen. Für Verzögerungen durch höhere Gewalt, Brandschaden am Vertragsgut oder Unfall der Transportfahrzeuge kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden. Unsere Leistungen sind haftpflichtversichert. Unsere Zelte sind gegen Elementarschäden und Feuer versichert. Nicht versichert ist: Drittpersoneneigentum, betriebsfremde Fahrzeuge, Wirtschaftsinventar, Bühnenrequisiten, Musikinstrumente und Elektronik, sowie alle Installationen, die nicht durch uns ausgeführt sind.

Als Gerichtsstand wird von beiden Parteien Zug anerkannt.

Zug | Mai 2022